

Biegers Beste*

Jeder Transportbetrieb ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit bestrebt, seinen Wagenpark zu standardisieren. Nachdem die Typenvielfalt der Postautos seit den 20er Jahren stark zugenommen hatte – es gab Cars alpins, Allwetterwagen und Omnibusse in verschiedenen Varianten (Normaltyp, Einheitstyp, Typ Stalden, Typ Wallis, Typ Rosenlauri, Hochsitz et cetera) – versuchte die PTT-Regie 1949 ihr Fahrzeugprogramm zu straffen und zu vereinheitlichen.

Das Konzept, das für aktuelle Beschaffungen galt, umfasste Alpenwagen und Omnibusse. Gab es beim Omnibustyp einfach den Großraumwagen als Solo- oder Zugfahrzeug, so ordnete man die Alpenwagen in drei Klassen entsprechend ihrer Sitzplatzzahl, nämlich I (21 Pl.), II (25 Pl.) und III (29 Pl.). Die Großraumwagen-Klasse bot – Stehplätze eingerechnet – etwa 15 Plätze mehr an als der Alpenwagen III. In der Größe I wurden nur noch einzelne Alpenwagen beschafft – aus den 30er und den 40er Jahren standen verschiedenste kleine Alpenwagen zur Verfügung. In Größe II lief ab 1939 eine



Saurer/Hess 2C CR1D Alpenwagen II (1950). Aufnahme: 1950; Solothurn; Archiv Carrosserie Hess, Bellach SO

mehr oder weniger kontinuierliche Beschaffung bis ins Jahr 1951. Diese Klasse umfasste letztlich 24 Saurer 2C und 36 weitgehend identische Berna ZUP245 mit Karosserien von Hess, Regazzoni, Egli, Seitz und Gangloff. In der Größe III wurden zwischen 1937 und 1955 weit über 200 Fahrzeuge in Betrieb genommen (FBW AN40, Saurer 3C beziehungsweise L4C). P 1662 (im Bild) gehört zur letzten Serie der Alpenwagen II mit

4-Zylinderdieselmotor (5,32 l; 68 PS). Er lief bei der PTT-Regie bis 1966, wurde dann an PAH Malfanti in Sonvico TI verkauft.

*Der Schweizer Jürg Biegger (www.hnf.ch) befasst sich seit vielen Jahren mit historischen Nutzfahrzeugen. Vor allem diejenigen, die Oldtimerbusse anmieten oder in Büchern und Kalendern bewundern wollen, sind bei ihm an der richtigen Adresse.

Jeder Punkt zählt

Recht. Gerade für Berufskraftfahrer ist der Punktestand in Flensburg ständig im Auge zu behalten, da der Verlust des Führerscheins existenzbedrohend ist.

Auch nach der geplanten Neuregelung zum Punktekonto in Flensburg ist es empfehlenswert, bei jedem Bußgeldverfahren, das die Grenze einer bloßen Verwarnung von 35 Euro überschreitet, anwaltliche Hilfe zu Rate zu ziehen. Die Berechtigung eines zu erwartenden Bußgeldes kann nur der Anwalt durch Einsichtnahme in die amtliche Ermittlungsakte prüfen und dann die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln abwägen.

So ist beispielsweise bei Geschwindigkeitsüberschreitung stets eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die zuständigen Mitarbeiter das Messgerät den Herstellervorgaben entsprechend kalibriert und aufgestellt haben. In der Praxis zeigt sich, dass bereits diese Grund-

regel nicht selten missachtet wird. Eine fehlerhafte Aufstellung und Einrichtung führt vor Gericht regelmäßig zu einem Verwertungsverbot mit der Folge, dass der Betroffene freigesprochen wird oder das Ordnungswidrigkeits-Verfahren zumindest eingestellt wird.

Problematisch ist auch die zunehmende Beteiligung von Privaten gerade im Bereich kommunaler Geschwindigkeitskontrollen. Es ist unbestritten, dass Polizeibeamte und Kommunen Geschwindigkeitskontrollen vornehmen können. Manche Kommunen bedienen sich neuerdings Dritter (Privatfirmen), die dann eigenständig Kontrollen für die Gemeinden durchführen. Diese neue Praxis wird von einigen Amtsgerichten

als grundsätzlich unzulässig angesehen, da hoheitliches Handeln im Bereich der Verfolgung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten nicht auf Private übertragen werden darf. Andere Gerichte fordern zumindest, dass zusätzlich ein Beamter an der Messung teilnimmt und diese überwacht.

In beiden Beispielsfällen kann aber nur der Anwalt überhaupt durch Einsichtnahmen in die Akte feststellen, ob Verfahrensfehler vorliegen oder Private an der Messung beteiligt waren.

In dem dann folgenden gerichtlichen Verfahren kann erfolgreich gegen das Bußgeld und vor allem die damit verbundenen Punkte in Flensburg vorgegangen werden.

Rechtsanwalt Andreas Wulf
Spezialist für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Kanzlei Dr. Dohr & Kollegen, Krefeld
www.drdoehr.de